

Allgemeine Mietbedingungen Kurzzeitmiete ECOTEC FLEET GmbH

I. Vertragsgegenstand

1. Die ECOTEC FLEET GmbH (im folgenden Vermieter genannt) vermietet an den Mieter gegen Zahlung des vertraglich vereinbarten Mietzinses – nachfolgend Mietrate genannt – das (die) Fahrzeug(e), Anhänger oder Auflieger, nachfolgend Mietgegenstand genannt.
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand in Abstimmung mit dem Mieter jederzeit zurückzunehmen und durch einen vergleichbaren Mietgegenstand zu ersetzen, der den Spezifizierungen des Mietgegenstands entspricht.

II. Mietzeit, Vertragsabschluß

1. Der Mietvertrag ist abgeschlossen, wenn Mieter und Vermieter ihn schriftlich angenommen haben.
2. Die Mietzeit beginnt mit der Bereitstellung des Mietgegenstands zum vereinbarten Zeitpunkt.
3. Die Mietzeit endet zu dem zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zeitpunkt.
4. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der vorherigen Einwilligung des Vermieters.

III. Zahlungsbedingungen

1. Die erste Monatsmiete sowie Mietpreise für Tages- und Wochenvermietungen sind, soweit zwischen den Vertragspartnern nicht anders vereinbart, im voraus ohne jeden Abzug zur Zahlung an den Vermieter fällig. Die Vergütung für die Folgemiete wird monatlich, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Benutzungsdauer, abgerechnet und entrichtet. Bei Rücklastschrift mangels Deckung bzw. wegen unberechtigtem Widerspruch wird ein Betrag in Höhe der anfallenden Bankgebühren berechnet. Wird der Vertrag wegen Zahlungsverzug gekündigt oder vorzeitig im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst, ist der vereinbarte Mietpreis für die tatsächliche Mietzeit zu zahlen.
2. Sobald in Geld zahlbare oder andere Sicherheiten (z.B. Kautions) vereinbart wurden, sind diese, vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung, zu Beginn der Mietzeit zu erbringen. Ist der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt, wird die Kautions nicht verzinst. Die Vereinbarung einer Sicherheitsabtretung oder Mietwagenkosten-Übernahmebestätigung ändert an der Fälligkeit nichts.
3. Alle Forderungen des Vermieters sind nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
4. Gegen die Ansprüche des Vermieters kann der Mieter nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des

Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Mietvertrag beruht.

5. Ist der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, so gilt für jeden Tag der Miete der an diesem Tag für die Gesamtdauer der vereinbarten Miete gültige aktuelle Mietpreis laut Preisliste des Vermieters zzgl. Umsatzsteuer.

IV. Bereitstellung, Übernahme und Übernahmevertrag

1. Der Vermieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort bereitzustellen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Bereitstellung zum vereinbarten Zeitpunkt entgegenzunehmen. Im Falle der verspäteten Abnahme oder Nichtabnahme kann der Vermieter von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
3. Bei Übergabe des Mietgegenstandes wird ein gemeinsames Protokoll über den Zustand des Mietgegenstandes angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet. Verzichtet der Mieter auf das gemeinsame Ausfüllen des Übernahme- bzw. Übergabeprotokolls, so können ihm alle nicht schriftlich festgehaltenen Schäden des Mietgegenstandes belastet werden, es sei denn, dass es sich um Schäden handelt, die typischerweise durch vertragsgemäßen Gebrauch entstehen.

V. Eigentumsverhältnisse, Halter des Mietgegenstands und Zulassung

1. Die ECOTEC FLEET GmbH ist Eigentümer des Mietgegenstands. Der Vermieter die ECOTEC FLEET GmbH ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Mieter, den Mietgegenstand zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen.
2. Der Mieter darf über den Mietgegenstand nicht verfügen, insbesondere ihn weder verkaufen, verpfänden, verschenken noch zur Sicherung übereignen.
3. Der Mieter hat den Mietgegenstand von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf den Mietgegenstand, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist der Vermieter vom Mieter unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche An-, Ein- und Aufbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Mietgegenstand sind nur zulässig, wenn der Vermieter vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung des Vermieters ersetzt nicht eine nach der Straßenverkehrszulassungsordnung etwa erforderliche

neue Betriebserlaubnis. Der Mieter verpflichtet sich, auf Verlangen des Vermieters den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wieder herzustellen, es sei denn, der Vermieter hat hierauf verzichtet. An-, Ein- und Aufbauten begründen nur dann seinen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen den Vermieter, wenn sie mit ihm schriftlich vereinbart wurden und eine entsprechende Wertsteigerung des Mietgegenstands bei Rückgabe noch vorhanden ist.

5. Der Vermieter verwahrt den Fahrzeugbrief. Benötigt der Mieter zur Erlangung behördlicher Genehmigungen den Fahrzeugbrief, wird dieser der Behörde auf sein Verlangen vom Vermieter vorgelegt. Wird der Fahrzeugbrief dem Mieter von Dritten ausgehändigt, ist der Mieter unverzüglich zur Rückgabe an den Vermieter verpflichtet.

VI. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter muss alle gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Mietgegenstands sowie etwaiger Ersatzfahrzeuge insbesondere aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrszulassungsordnung, des Güterkraftverkehrsgesetzes und der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn erfüllen, soweit sie nicht aufgrund dieses Vertrages vom Vermieter übernommen werden. Bezüglich der Vorschriften aus der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn sorgt der Vermieter für das Vorhandensein und fristgemäße Prüfen der Feuerlöschgeräte sowie das Vorliegen der B3-Bescheinigung nach GGVSE in den entsprechenden Fahrzeugen. Weitere Pflichten aus GGVSE §9 (12), wie spezielle Vorschriften für Tanks, hat der Mieter zu erfüllen.
2. Mit Einführung des neuen Mautsystems zum 31.08.2003 verpflichtet sich der Mieter, die Straßenbenutzungsgebühren nach dem Autobahnbenutzungsgesetz für schwere Nutzfahrzeuge (ABMG) zu entrichten. Insoweit hat der Mieter den Vermieter in voller Höhe freizustellen bzw. der Vermieter kann beim Mieter in voller Höhe Rückgriff nehmen. Straßenbenutzungsgebühren jeglicher Art aus dem Ausland sind ebenfalls vom Mieter zu tragen.
3. Der Mieter wird dafür sorgen, dass der Mietgegenstand nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Er ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und vor Schäden zu schützen. Der Mieter stellt sicher, dass der Mietgegenstand nur in verkehrs- und betriebssicherem Zustand genutzt wird.
4. Der Mieter muss die laufenden Kontroll- und Wartungsmaßnahmen gemäß Betriebsanleitung, wie Prüfen und Ergänzen von Motoröl, Kühlmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutz, Fließfett, Scheibenreiniger und Reifendruck durchführen. Den Betriebsstoff stellt der Mieter. Das Fahrzeug wird mit ¼ voller Tankfüllung übergeben und ist ¼ voll wieder zurückzugeben. Ist das Fahrzeug bei Rückgabe weniger als ¼ voll getankt, so wird der Vermieter die Fehlmenge zum tagesgültigen Kraftstoffpreis zuzüglich eines Aufpreises von 100 % ausgleichen.
5. Der Mieter wird den Mietgegenstand dem Vermieter so rechtzeitig zur Durchführung der Arbeiten gemäß Abschnitt IX Ziffer 2 zur Verfügung stellen, dass die erforderlichen Wartungen und Verschleißreparaturen gemäß dem vom Vermieter festgelegten Betreuungskonzept sowie die Untersuchungen und Prüfungen des Mietgegenstands aufgrund gesetzlicher Vorschriften ordnungsgemäß durchgeführt werden können.
6. Gewalt- und Unfallschäden sind dem Vermieter unverzüglich zu melden, weiter muss ihm der Mieter unverzüglich eine Kopie der Schadensanzeige übermitteln.
7. Ausfälle des Kilometerzählers oder Betriebsstundenzählers sowie Beschädigungen der Verplombungen müssen dem Vermieter unverzüglich angezeigt werden. Die erforderlichen Reparaturarbeiten sind sofort und ausschließlich in von FAUN autorisierten Werkstätten durchzuführen. Ist der die Reparatur durchführende Betrieb nicht zur Überprüfung von Kontrollgeräten gemäß §67 B Straßenverkehrszulassungsordnung ermächtigt, muss die Überprüfung in der nächstgelegenen autorisierten Werkstatt erfolgen.
8. Der Mieter darf eine Benutzung des Mietgegenstands durch sein Personal nur dann gestatten, wenn der Fahrer im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis ist.
9. Der Mieter hat den Wagen sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern. Verstößt der Mieter gegen diese Bedingung, so hat er dem Vermieter vollen Schadenersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges zuzüglich Mietausfall zu leisten.
10. Einsatz des Mietgegenstands außerhalb Deutschlands ist nur mit Zustimmung des Vermieters erlaubt.
11. Der Mieter muss Änderungen seiner Firma, seines Unternehmensträgers oder der Beteiligungsverhältnisse am Unternehmensträger sowie des Sitzes des Unternehmens unverzüglich dem Vermieter anzeigen.
12. Das Betanken der Fahrzeuge mit alternativen Kraftstoffen (u.B. Biodiesel) bedarf der schriftlichen Zusage des Vermieters. Die daraus entstehenden Mehrkosten (z.B. erhöhter Serviceaufwand durch geringere Wartungsintervalle) trägt der Mieter.
13. Das Fahrzeug wird dem Mieter sauber übergeben und ist vom Mieter sauber zurückzugeben. Andernfalls berechnet der Vermieter dem Mieter Reinigungskosten in Höhe von 250 EUR.

14. Der Verlust der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugschein, AU/TÜV- Bescheinigungen etc.) ist dem Vermieter unverzüglich zu melden. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Mieter.

VII. Schadenabwicklung

1. Bei einem Verkehrsunfall ist der Mieter dazu verpflichtet, zur Ermittlung der Schadensursache die Polizei hinzuzuziehen und die Anfertigung eines Protokolls zu veranlassen. Im Schadenfall hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Weiter muss der Mieter das Schadengutachten sowie die Schadenanzeige an den Vermieter übermitteln.
2. Das verunfallte Mietfahrzeug ist nur dann stehen zu lassen, wenn für ausreichende Bewachung und Sicherstellung gesorgt ist.
3. Der Mieter hat mit der Durchführung der Reparatur einen vom Vermieter anerkannten Betrieb zu beauftragen.
4. Bei Schäden im Ausland ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug zu einer FAUN Niederlassung/Vertragspartner/Werkstatt in Deutschland zu bringen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
5. Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Schäden an dem Mietgegenstand stehen in jedem Fall dem Vermieter zu. Sind derartige Leistungen dem Mieter zugeflossen, muss er sie an den Vermieter weiterleiten.

VIII. Abwicklung der Wartungs- und Reparaturleistungen sowie Ersatzfahrzeugstellung

1. Für den Zeitraum der erforderlichen Wartungen und Verschleißreparaturen sowie für gesetzliche Prüfungen und Untersuchungen steht dem Mieter ein Ersatzfahrzeug zu, sofern die Reparaturdauer den Zeitraum von 5 Werktagen überschreitet.
2. Ersatzfahrzeug bei ungeplantem technischen Werkstattaufenthalt und Unfallschaden: Bei technischem Ausfall des Mietgegenstands erhält der Mieter kein Ersatzfahrzeug.
3. Die Bereitstellung des Ersatzfahrzeuges erfolgt innerhalb Deutschlands möglichst nahe dem Standort des ausgefallenen Fahrzeuges bei einer FAUN Niederlassung.
Die Rückgabe des Ersatzfahrzeuges muss bei Ausfällen innerhalb von 24 Stunden nach Reparaturrende am vereinbarten Rückgabeort gemäß Übergabeprotokoll erfolgen.
4. Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen gelten für das Ersatzfahrzeug die Bestimmungen des Mietvertrages sinngemäß.
5. Die Ersatzfahrzeugstellung erfolgt durch den Vermieter auf Basis eines Ersatzfahrzeugübergabe- und

Rückgabeprotokolls, welches vom Mieter unterzeichnet wird.

6. Erleidet der Mieter infolge eines Mangels am Mietgegenstand oder infolge des Verzugs des Vermieters mit der Mängelbeseitigung einen Schaden, haftet der Vermieter nach den Bestimmungen von Abschnitt XI. Eine Ersatzpflicht besteht nicht, soweit ein Schaden mit Hilfe eines vom Vermieter bereitgestellten Ersatzfahrzeuges abgewendet wurde oder hätte abgewendet werden können.

IX. Serviceleistungen des Vermieters

1. Der Vermieter führt alle Wartungsarbeiten nach einem festgelegten Betreuungskonzept einschließlich der Lieferung der dafür erforderlichen Teile durch. Die notwendigen Kraft- und Betriebsstoffe werden vom Mieter gestellt. Es dürfen ausschließlich vom Vermieter freigegebene Öl- und Schmierstoffe verwendet werden.
2. Der Vermieter übernimmt alle kraft Gesetz erforderlichen Untersuchungen.
3. Der Vermieter beseitigt alle Mängel und Schäden am Mietgegenstand. Dies gilt, soweit sie durch einen vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind.
4. Der Vermieter trägt die Kosten der von ihm eingedeckten Haftpflicht- und Kaskoversicherung für den Mietgegenstand sowie die Fahrzeugsteuer (inkl. Anhängersteuerzuschlag für Fahrzeuge ab 18 t zul. GG). Die Kraftfahrzeugsteuer wird vom Vermieter jährlich an das Finanzamt entrichtet. Der Mieter verpflichtet sich im Schadensfall die Selbstbeteiligung für Vollkasko- und Haftpflichtschäden in Höhe von 2.500,00 € zzgl. einer Schadensbearbeitung von je 75,00 € zu tragen.
5. Ein Anspruch des Mieters gegenüber dem Vermieter auf Kostenübernahme für Straßenbenutzungsgebühren jeglicher Art auch aus dem Ausland besteht nicht.
6. Der Vermieter trägt die Kosten der von ihm eingedeckten Rundfunkgebühren.
7. Der Vermieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand mit entsprechenden Reifen auszurüsten. Der Mieter ist zum Austausch der Reifen verpflichtet, sobald die jeweils vorgeschriebene gesetzliche Mindestprofiltiefe erreicht ist. Die Kosten für den Reifenersatz, ausgenommen Karkassenschäden, übernimmt der Vermieter, sofern der Mieter vor dem Tausch der Reifen die Zusage des Vermieters eingeholt hat. Kosten für Folgeschäden aufgrund von Reifendefekten trägt der Mieter.
8. Soweit der Mieter Änderungen an dem Mietgegenstand vorgenommen hat, gehen die Kosten der Arbeiten des Vermieters zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ebenfalls zu Lasten des Mieters.

X. Änderung von Laufleistung und Einsatzart

1. Bei einer voraussichtlichen Änderung der vereinbarten Einsatzart und/oder der vereinbarten Vertragslaufzeit und/oder bei Erhöhung der vereinbarten

Kilometeraufleistung ist der Mieter zur unverzüglichen Anzeige an den Vermieter verpflichtet. Sich hieraus ändernde Vertragsinhalte werden dem Mieter schriftlich mitgeteilt.

2. Wird während der Vertragslaufzeit keine Vertragsanpassung vorgenommen, wird anhand der zugrunde liegenden Daten des Rückgabeprotokolls eine Preisanpassung laut aktueller Mietpreisliste vorgenommen.

XI. Haftung des Vermieters

1. Hat der Vermieter aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Vermieter beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluß vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Mieter für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Vermieter nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Mieters, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.
2. Ist der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, gelten diese Haftungsbeschränkungen auch bei grober Fahrlässigkeit des Vermieters mit Ausnahme grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte.
2. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel am Mietgegenstand wird ausgeschlossen.
3. Unabhängig von einem Verschulden des Vermieters bleibt eine etwaige Haftung des Vermieters bei arglistigem Verschweigen des Mangels aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
4. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Vermieters für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Im übrigen finden die für den Vermieter geltenden Haftungsregelungen entsprechend Anwendung.

XII. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden an dem Mietgegenstand, die er, einer seiner Mitarbeiter oder Beauftragten oder der jeweilige Fahrer des Mietgegenstands vorsätzlich oder grob fahrlässig

verschuldet hat. Soweit bei Kaskoschäden am Fahrzeug der Versicherer eintritt, wickelt der Vermieter den Schaden unmittelbar mit diesem ab. Eine nachträgliche Inanspruchnahme des Mieters oder Fahrers durch den Vermieter oder den Kaskoversicherer bei grobem Verschulden bleibt unberührt.

2. Für Schadennebenkosten haftet der Mieter auch bei leichter Fahrlässigkeit stets uneingeschränkt, soweit nicht hierfür ein Haftungsausschluss besonders vereinbart ist. Zu den Schadennebenkosten zählen insbesondere Abschleppkosten, Überführungs- Zulassungskosten, Sachverständigenkosten, Wertminderung und Mietausfallschäden.
3. Der Mieter haftet im übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für Schäden am Mietfahrzeug und seiner Ausrüstung für Nebenkosten und Folgeschäden aller Art und für unsachgemäße Behandlung des Mietfahrzeuges.
4. Der Mieter haftet für jegliche Schäden, die aufgrund der unrechtmäßigen Betankung der Fahrzeuge mit Biodiesel auftreten.

XIII. Kündigung

1. Der Mietvertrag ist während der vereinbarten Mietzeit nur in beiderseitigem Einvernehmen ordentlich kündbar.
2. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Der Vermieter kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Mieter:
 - eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt und mit anfallenden Mietraten in Verzug ist.
 - seine Zahlungen allgemein einstellt.
 - eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Mietvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt und wiederholt Bankrücklastschriften dadurch verursacht, dass er trotz erteilter Einzugsermächtigung zu den Rateneinzugsterminen nicht für ausreichende Deckung sorgt.
 - bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem Vermieter die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist.
 - trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.
3. Wurde der Mietvertrag gemäß diesem Abschnitt gekündigt, so hat der Vermieter folgende Rechte:

- Anspruch auf sofortige Herausgabe des Mietgegenstands sofort nach Vertragsende. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nicht unverzüglich zurück, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters in Besitz zu nehmen.
- Anspruch auf Mietentgelt bis zur Rückgabe des Mietgegenstands.
- Anspruch auf Schadenersatz:
Als Schadenersatz wird der Vermieter dem Mieter den konkreten Schaden wegen Nichterfüllung in Rechnung stellen. Dabei werden die ersparten Kosten vom Vermieter berücksichtigt.

XIV. Rückgabe des Mietgegenstands

1. Zum Ende des Mietvertrages ist der Mietgegenstand im vertragsgemäßen Umfang, das heißt insbesondere mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen wie z.B. Fahrzeugschein, Wartungsheft, Ausweise, Serviceunterlagen vom Mieter auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich am vertraglich vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Soweit eine Rückgabe von Teilen oder von Zubehör aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, muss der Mieter die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich hieraus ergebenden weiteren Schaden ersetzen. Im Falle des Schlüsselverlustes durch den Mieter geht das Auswechseln der Schließanlage zu Lasten des Mieters.
2. Den Mieter treffen bis zum Zeitpunkt der Rückgabe sämtliche Pflichten aus dem Mietvertrag.
3. Bei Rückgabe des Mietgegenstands nach vertragsgemäßer Beendigung wird ein gemeinsames Protokoll über den Zustand des Mietgegenstands angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet.
4. Wird der Mietgegenstand außerhalb der vom Vermieter angegebenen Öffnungszeiten bzw. nach Einbruch der Dunkelheit oder ohne Erstellung eines Rückgabeprotokolls zurückgegeben, so erfolgt die offizielle Rücknahme am darauf folgenden Werktag.

XV. Allgemeine Bestimmungen

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlich Gerichtsstand Walsrode.
2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im übrigen gilt bei Ansprüchen des Vermieters gegenüber dem Mieter dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

3. Der Mieter darf Ansprüche und sonstige Rechte aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters auf Dritte übertragen.

XVI. Einwilligung Datenweitergabe – Fahrzeugtelematik

1. Die Vermietgegenstände können mit einem Telematiksystem der KOCO Solutions GmbH („KOCO“) ausgestattet sein. Das System übermittelt Daten an einen Server der KOCO.
2. Bei den übermittelten Daten handelt es sich in Verbindung mit der Seriennummer Aufbau ggf. auch um personenbezogene Daten. Folgende Daten werden übermittelt: Positionsdaten, Betriebszustände (z.B. Füllstände Zentralschmieranlage), Betriebsdaten (z.B. Betriebsstunden Aufbau, Lifter), Störungen und Defekte in Systemkomponenten (z.B. Fehlermeldungen Aufbausensoren).
3. Die übermittelten Daten werden für folgenden Zwecke verwendet: Erhöhung der Fahrzeugverfügbarkeit, Fehlerdiagnose, Fehlerprävention und Verschleißreduktion.

XVII. Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

XVIII. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit des Vertrages in seinen übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, entstehende Lücken entsprechend dem Sinngehalt und dem mutmaßlichen Willen der Vertragspartner zu schließen.